

Gerichtsurteil zum Unfall in Wimmis

Am 24. Sept. 2013 fand vor dem Obergericht des Kantons Bern die zweitinstanzliche Gerichtsverhandlung gegen den Lokführer des Unfallzuges vom 4. Juni 2009 in Wimmis, bei welchem eine Reisende verletzt wurde, statt.

Auch das Obergericht befand den Lokführer **der einfachen, leichtfahrlässigen Körperverletzung für schuldig.** Das Strafmass fiel mit einer bedingten Geldstrafe deutlich geringer aus als in der Vorinstanz des Regionalgerichts Berner Oberland. Auf eine Busse wurde sogar ganz verzichtet.

Der Oberrichter begründete das Urteil damit, dass technische Mängel rein theoretisch nicht ganz auszuschliessen seien. Genauso gut sei es aber auch möglich, dass das Versagen im menschlichen Bereich liege. Nach den umfassenden Abklärungen zum Unfall stand diese Variante klar im Vordergrund.

Die, mit Unterstützung des VSLF erarbeiteten, technischen Beweisanträge, dass die Türkontrolllampen im Führerstand durchaus erloschen sein konnten, wurden vom Gericht wie auch von der Staatanwaltschaft anerkannt.

So wurde vom Gericht die fehlende Abfahrsperre als mitursachlich bezeichnet. Die Lokführermeldungen über Türstörungen, auch im Zusammenhang mit der immer als sicheren bezeichneten Grünschlaufe, lassen gemäss Gericht aufhorchen.

Der Oberrichter betonte, dass auch die BLS mit ihrem Betriebskonzept im Berner Oberland ohne Zweifel eine Mitschuld trägt.

Würdigung des Urteils durch den VSLF

Trotz klaren Verfehlungen der BLS AG, welche gemäss der Eidgenössischen Unfalluntersuchungsstelle SUST hauptursächlich für den Unfall sind, wurde die BLS AG nicht angeklagt. Ebenso hat auch die Aufsichtsbehörde BAV das reglementwidrige Betriebskonzept der BLS AG erst nach dem Unfall beanstandet und folglich ihre Verantwortung für einen sicheren Eisenbahnverkehr nicht wahrgenommen.

Die Verantwortung und die Last der Verurteilung trägt im Fall Wimmis einzig der Lokomotivführer.

Vergangene Woche wurde nach dem Unfall in Neuhausen von Anfangs Jahr der Lokführer wegen fahrlässiger Körperverletzung und fahrlässiger Störung des Eisenbahnverkehrs verurteil. Es darf davon ausgegangen werden, dass nach dem Unfall in Granges-près-Marnand ebenfalls einzig der Lokführer angeklagt wird.

Das Urteil bestätigt, dass die letztendliche Entscheidung zur Fahrt mit allen Konsequenzen immer beim zugführenden Lokführer liegt. Die Folgerungen auf die tägliche Arbeit ist jedem Lokführer/in überlassen.

Weiter Informationen: www.vslf.com / INFO / Personenunfall Wimmis